



## Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2024

Liegenschaft Lichtstrasse 7, Basel; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

---

P241042

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Lichtstrasse 7, Basel in das Kantonale Denkmalverzeichnis.
2. Der Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Lichtstrasse 7, Basel ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

### Begründung

Das 1902/03 erbaute Mehrfamilienwohnhaus gehört zur Erstbebauung der Lichtstrasse und ist Teil des im ISOS mit höchstem Erhaltungsziel erfassten Blockrandgevierts Elsässer-, Licht-, Kraft- und Hünigerstrasse, das als einziges seiner Art noch von der Entstehung des Industrie- und Arbeiterquartiers zeugt. Es ist als gut erhaltenes Beispiel des für Basel wichtigen Architekten Conrad Dinser von architekturhistorischer Bedeutung. Als Wohnhaus für Arbeiter, die in unmittelbarer Nähe zur Gas- und Chemiefabrik hochwertigen Wohnraum fanden, kommt dem Bau ein städtebaulicher, architekturhistorischer und kultureller Zeugniswert zu. Demzufolge ist das Mehrfamilienhaus als hochrangiges, schutzwürdiges Baudenkmal im Sinne von § 5 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG, SG. 497.100) zu qualifizieren, dessen Erhalt durch die Eintragung in das Kantonale Denkmalverzeichnis gesichert werden soll. Dem Wunsch des Eigentümers nach baulichen Veränderungen konnte im Rahmen der Schutzverhandlungen Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat genehmigt den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Lichtstrasse 7 ins Kantonale Denkmalverzeichnis. Die Eigentümerin hat der Aufnahme ins Kantonale Denkmalverzeichnis zugestimmt.

